

Gesetz über den Bebauungsplan Bahrenfeld 34

Vom 3. Mai 1978

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan für den Geltungsbereich Schnackenburgallee — Rondenbarg — über das Flurstück 2912, Ostgrenzen der Flurstücke 2911, 2813 und 2731, über das Flurstück 2912 der Gemarkung Ottensen — Ruhrstraße — Südgrenzen der Flurstücke 2590 und 2713, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2837, Südgrenzen der Flurstücke 2914 und 2837, über die Flurstücke 2912 und 2729 der Gemarkung Ottensen — Schnackenburgallee — über das Flurstück 2387 der Gemarkung Ottensen — Am Winsberg — über die Flurstücke 2399 und 2400 der Gemarkung Ottensen — Hogenfeldweg — über das Flurstück 2410 der Gemarkung Ottensen, über das Flurstück 2750 der Gemarkung Bahrenfeld, über die Flurstücke 2410, 2411, 2412, 2414, 2416, 2494 und 2417 der Gemarkung Ottensen — Hogenfeldweg — über die Flurstücke 2392, 2425 und 2892, Nordgrenze des Flurstücks 2892, über das Flurstück 2801, Nordgrenzen der Flurstücke 2702, 2703 und 2706 der Gemarkung Ottensen (Bezirk Altona, Ortsteile 214 und 215) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesge-

setzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Industriegebiet sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig.
2. Für die Erschließung der Grundstücke im Plangebiet westlich der Schnackenburgallee sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich, ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden nach § 125 Absatz 2 des Bundesbaugesetzes hergestellt.
3. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf die Benutzer der Bundesautobahn einwirken, sind unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Mai 1978.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Niendorf 3

Vom 3. Mai 1978

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 3 für den Geltungsbereich Kollaustraße — Nordwestgrenze des Flurstücks 6406, über das Flurstück 6406, Westgrenze des Flurstücks 6407, über

das Flurstück 3311 der Gemarkung Niendorf — südliche Grenze des Verkehrsflughafens Hamburg (Fuhlsbüttel) — Tarpbek — Groß Borsteler Straße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.